

03026IFB Rahmenvertrag

Produktion der Berlinale Pressekonferenzen

Zwischen den

Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (KBB GmbH) für
den Geschäftsbereich Internationale Filmfestspiele Berlin

- im Folgenden „**Auftraggeberin bzw. AG**“ genannt –

vertreten durch die Geschäftsführerin Charlotte Sieben, sowie Frau
Tricia Tuttle, Internationale Filmfestspiele Berlin

und

– Auftragnehmer (nachfolgend „**Auftragnehmer bzw. AN**“ genannt) –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) GmbH ist ein Verbund aus den Berliner Festspielen mit Martin-Gropius-Bau, dem Haus der Kulturen der Welt und den Internationalen Filmfestspielen Berlin. Mit unterschiedlichen Schwerpunkten haben sich diese Geschäftsbereiche jeweils zum Ziel gesetzt, international herausragende kulturelle Veranstaltungen in Berlin auszurichten. Die KBB GmbH wird vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert. Weitere Infos unter www.kbb.eu.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die sach-, fach- und termingerechte Vorbereitung, technische Ausstattung, Durchführung und Aufzeichnung der Berlinale Pressekonferenzen gemäß den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen. Die Bereitstellung der Technik und Anlagen umfasst die Anlieferung, den Aufbau, den betriebsfertigen Anschluss, den Abbau und Abtransport sowie die Inbetriebnahme und Betreuung der Audio- und Videotechnik.
- (2) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage 2). Die Leistungen werden durch die Auftraggeberin auf der Grundlage dieses Vertrages durch schriftliche Einzelaufträge individuell vereinbart und spezifiziert. Einzelheiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Leistungen werden von den Parteien den individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Edition angepasst. Sofern der Abruf von Leistungen allein auf der Grundlage des eingereichten Leistungsverzeichnis (Anlage 2) ausscheidet, soll der Auftragnehmer mittels einer spezifizierten Leistungsanforderung (-beschreibung) aufgefordert werden, Einzelangebote vorzulegen, mit denen die konkret nachgefragten Leistungen vollständig angeboten werden.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für die während der Vertragslaufzeit anfallenden Leistungen, welche im Rahmen der Anlieferung, des Aufbaus des betriebsfertigen Anschlusses, des Abbaus und des Abtransports, sowie der Inbetriebnahme und Betreuung der Audio- und Videotechnik durchzuführen sind, begründet jedoch keine Pflicht zur Beauftragung in einem bestimmten Umfang, da die Durchführung der Veranstaltungen jährlichen Schwankungen im Hinblick auf die Art und den Umfang der erforderlichen Leistungen unterliegen und dem jeweiligen Programm und der jeweiligen Spielstätte entsprechend erneut zu planen, zu konzipieren und anzupassen sind.
- (4) Ausgenommen von diesem Rahmenvertrag sind Leistungen, die aufgrund von besonderen Gelegenheiten, Sponsoring, durch Bindungen oder Vorgaben Dritter oder aufgrund zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehender Verträge von Dritten erbracht werden.
- (5) Weiterhin sollen die Dienstleistungen bei Bedarf auch für Veranstaltungen in anderen Spielstätten und/oder Veranstaltungsorten der Auftraggeberin, wozu auch das Haus der Kulturen der Welt, die Berliner Festspiele sowie der Martin-Gropius-Bau gehören, in Anspruch genommen werden können. Das Volumen für derartige Dienstleistungen darf jeweils die in § 132 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GWB (2018) genannten Mengenbegrenzungen für gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Leistungen nicht überschreiten. Die Leistungen können im Rahmen eines Einzelauftrages abgerufen werden, soweit sie dem angebotenen Leistungsspektrum entsprechen, der Betrieb des Auftragnehmers auf die

Durchführung der Leistungen eingerichtet ist und ein konkretisiertes Angebot auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages nebst Anlagen einreicht.

- (6) Folgende Dokumente sind Vertragsbestandteil und gelten bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:
- a) der Rahmenvertrag (Anlage 3)
 - b) die Leistungsverzeichnis (Anlage 2)
 - c) die Vertragsbedingungen (Anlage 1)
 - d) die Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 1)
 - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - f) Personalkonzept/Umsetzungskonzept
 - g) Verschwiegenheits und Vertraulichkeitserklärung (Anlage 9)

(7) 2 Leistungsumfang

- (1) Aus diesem Rahmenvertrag können alle in dem Leistungsverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesenen Dienstleistungen, Leistungen und Produkte abgerufen werden.
- (2) Alle Leistungen werden zu den festgelegten Preisen und dem Leistungsverzeichnis (Anlage 2) beschriebenen Bedingungen angeboten.
- (3) Der Auftraggeberin wird den Auftragnehmer rechtzeitig über den Bedarf an benötigten Leistungen für die Durchführung und Aufzeichnung der Berlinale Pressekonferenzen informieren. Ein Anspruch auf Abnahme einer Mindestmenge wird mit diesem Vertrag nicht begründet. Der finale Bedarf an Leistungen für die Durchführung und Aufzeichnung der Berlinale Pressekonferenzen kann von den genannten Mengen aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage 2) abweichen, da diese nur zu vorvertraglichen Wertungszwecken benannt wurden und Erfahrungswerte zur Kalkulation liefern sollten. Die angegebenen Bedarfsmengen an Audio- und Videotechnik, sowie Zeiträume und Mengen an Stunden für das Personal im beigefügten Leistungsverzeichnis (Anlage 2) beruhen auf dem Bedarf der vergangenen Jahre. Es sind keine Mindestabnahmemengen vorgesehen. Das Auftrags-volumen kann variieren und den tatsächlichen Bedarfen angepasst werden.
- (4) Leistungen für die Durchführung und Aufzeichnung der Berlinale Pressekonferenzen, die nicht im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen sind, insbesondere die aufgrund neuer und/oder geänderter Technologien erforderlichen Leistungen und eventuell weiterer erforderliche Gerätevermietungen, wird der Auftragnehmer auf Anforderung zu marktüblichen Bedingungen anbieten. Die Auftraggeberin kann Leistungen für Projekte, die nicht vollständig der Leistungsbeschreibung entsprechen an Dritte vergeben.
- (5) Weist die Auftraggeberin nach, die Leistungen von Dritten zu günstigeren Bedingungen beschaffen zu können, muss sie diese Leistungen nicht beim Auftragnehmer abrufen bzw. beauftragen.
- (6) Bei Reklamationen der Auftraggeberin wegen Mängeln, Störungen oder Defekten an der gelieferten Audio- und Videotechnik darf die in dem Leistungsverzeichnis (Anlage 2) festgehaltenen Reaktionszeit nicht überschritten werden. Gleiches gilt für den Fall, dass

eines der gelieferten Geräte nicht mehr funktionstüchtig ist und kurzfristig nicht instandgesetzt werden kann. Nicht mehr funktionstüchtige Technik ist durch gleichwertige Audio- und Videotechnik zu ersetzen.

- (7) Nachbeauftragungen sind jederzeit, auch kurzfristig, und in jedem Umfang möglich, sofern der Betrieb des Auftragnehmers auf diese Leistungen ausgerichtet ist und sofern die Verfügbarkeit für die zusätzlich angeforderten Audio- und Videotechnik und Leistungen vom Auftragnehmer bestätigt wurde.
- (8) Weitere Preise für Leistungen für zusätzliche Audio- und Videotechnik, die im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) nicht ausdrücklich erfasst sind, aber ergänzend erforderlich werden, können zusätzlich vereinbart werden, sofern der Gesamtwert der Einzelaufträge für zusätzliche Dienstleistungen 50 vom Hundert des Wertes dieses Rahmenvertrages nicht übersteigt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Einzelbeauftragung mit zusätzlich erforderlichen veranstaltungsbezogenen Liefer- und Dienstleistungen besteht nicht. Insbesondere ist es der Auftraggeberin unbenommen Audio- und Videotechnik, die nicht im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) aufgeführt ist und die am Markt nachweislich günstiger angeboten werden, als die ergänzend angebotenen Leistungen des Auftragnehmers, bei Dritten zu beauftragen.
- (9) Der Auftragnehmer ist zur Selbstdurchführung der Leistungen verpflichtet. Die Unterbeauftragung Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin. Die Entscheidung steht im freien Ermessen der Auftraggeberin. Wird die Zustimmung erteilt, übernimmt der Auftragnehmer die Unterbeauftragung, Abwicklung und Abrechnung von Fremdleistungen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko und stellt sie der Auftraggeberin zu den im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) vereinbarten Kosten zur Verfügung. Sind die Leistungen nicht im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) aufgeführt, stellt der Auftragnehmer die Kosten in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwandes in Rechnung, sofern im Rahmen eines schriftlich erteilten Einzelauftrags kein Pauschalpreis oder eine sonst abweichende Regelung getroffen wurde.
- (10) Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die dem Auftragnehmer mit den Vergabeunterlagen übermittelten bzw. benannten Verwaltungsvorschriften zu beachten. Neben diesem Vertrag gelten die Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 1), die VOL Teil B (2003) sowie ergänzend die Vorschriften zum Werkvertrags-, Dienstvertrags- und Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit sie dem Wesen der jeweiligen Leistung entsprechen.

§ 3 Verpflichtungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin die Leistungen gemäß diesem Rahmenvertrag anzubieten. Dabei gelten die im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Preise, Anforderungen und Konditionen.
- (2) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers hat dieser zur Erfüllung seiner Auftragsleistungen alle erforderlichen und notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen. Dabei sind alle entsprechenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und die berufs-genossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

- (3) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers haftet dieser in vollem Umfang für die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe der im Ausschreibungsverfahren genannten Deckungssummen abzuschließen und vorzuhalten.
- (4) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers erbringt dieser seine Leistungen selbst, bzw. die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen und/oder genehmigten Nachunternehmer. Der Auftragnehmer ist gegenüber der Auftraggeberin für deren Auftragserfüllung verantwortlich. Der Auftraggeberin werden in keinem Fall Arbeitnehmer des Auftragnehmers zur Leistung überlassen. Die Auswahl des zu beschäftigenden Personals und das Direktionsrecht liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Das Recht der Auftraggeberin, gegenüber dem Auftragnehmer Mängelrügen geltend zu machen, bleibt dadurch unberührt.
- (5) Im Falle einer Einzelbeauftragung (Abruf) verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit der Rechnungslegung Nachweise über seine Leistungen als Anlage beizufügen. Die Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen und der Auftraggeberin ermöglichen, die Rechnung auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen.
- (6) Der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin die Erreichbarkeit eines persönlichen Ansprechpartners zu und stellt sie durch die namentliche Benennung einer Person sowie ihres/ihrer Stellvertreter*in sicher gemäß Leistungsverzeichnis (Anlage 2).
- (7) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers benennt dieser gegenüber der Auftraggeberin für die Abwicklung des jeweiligen Einzelauftrages einen ständigen Verantwortlichen und Ansprechpartner, sowie dessen Vertreter*in.
- (8) Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, bzw. der Auftraggeberin die Leistungen aus den genannten Gründen nicht abnehmen kann, gilt § 323 BGB für den Einzelauftrag. Zu den Fällen höherer Gewalt gehören auch behördliche Anordnungen, Verbote und Gebote die einer Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer durch Mitteilung in Textform die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu erbringen, sofern die Leistung nicht aufgrund ihres absoluten Fixcharakters hinfällig geworden ist. Die bis dahin erbrachten Leistungen sollen unter Anrechnung ersparter Aufwendungen vergütet werden.

§ 4 Einzelbeauftragung

- (1) Jeder Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag erfolgt als Einzelauftrag. Für die Dauer des Rahmenvertrages werden zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer Einzelverträge über konkrete Einzelprojekte abgeschlossen. Die Auftraggeberin definiert den konkreten Bedarf und fordert diesen beim Auftragnehmer an. Die im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) vereinbarten Preise für Audio- und Videotechnik, dienen als verbindliche Kalkulationsgrundlage für die Einzelverträge.
- (2) Für den Abschluss von Einzelverträgen gilt das nachfolgend beschriebene Procedere:
Die Auftraggeberin stellt eine in Bezug auf den Ort, die Zeit, den Umfang und Art der Leistungen spezifizierte Leistungsanforderung an den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer erstellt nach Erhalt der Leistungsanforderung ein Angebot in Textform, das sämtliche in der Leistungsanforderung formulierten, sowie alle weiteren zur erfolgreichen Durchführung des Einzelprojektes erforderlichen Leistungen umfasst.

Es ist ein Festpreisangebot für die Erstellung eines Werks zu erstellen, sofern die Auftraggeberin nicht ausdrücklich einer Dienstleistung zur Berechnung nach Stundenaufwand zugestimmt hat.

Das Angebot enthält alle zur Abwicklung (Planung, Koordination, Anlieferung, Aufbau, Absicherung, Wartung, Stand-By-Betreuung, Abbau) des Auftrags erforderlichen Leistungen des Auftragnehmers und berücksichtigt die terminlichen Vorgaben des Auftraggebers.

Die Auftraggeberin bestätigt die Annahme des Angebotes durch Beauftragung in Textform.

§ 5 Leistungsumfang, Change-Order Procedure für weitergehende Einzelverträge

Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem konkreten Einzelvertrag. Änderungen der Einzelverträge sind nur unter Einhaltung der nachfolgenden Change-Order-Procedure zulässig:

- (1) Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, den Umfang des Einzelvertrages durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer zu vergrößern oder zu verringern.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt nach Erhalt der geänderten Leistungsanforderung ein geändertes Angebot, das sämtliche in der Leistungsanforderung formulierten, sowie alle weiteren zur erfolgreichen Durchführung des Einzelprojektes erforderlichen Leistungen umfasst und auf der Grundlage der Preise im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) als Teil dieses Rahmenvertrages erstellt wird. Die terminlichen Vorgaben des Auftraggebers sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin in diesem Fall spätestens innerhalb von 5 Werktagen auf alle etwaigen inhaltlichen und kommerziellen Änderungen des Projektes hinweisen und ggf. einen Kostenvoranschlag über eine vom Angebot abweichende zusätzliche Vergütung in Textform übermitteln.
- (4) Für den Fall, dass sich aus Sicht des Auftragnehmers bei der Durchführung des Projektes unerwartete Schwierigkeiten ergeben, die bei der Kalkulation für das Angebot durch den Auftragnehmer nicht berücksichtigt werden konnten, wird dieser durch Mitteilung in Textform diese Schwierigkeiten erläutern und einen Kostenvoranschlag für die hierdurch entstehenden Mehrkosten vorlegen. Die Auftraggeberin wird daraufhin entweder die Verringerung/Vergrößerung zurücknehmen oder den Kostenvoranschlag durch einen der Projektverantwortlichen der Auftraggeberin in Textform freigeben.

§ 6 Vergütung

- (1) Für die Erbringung seiner Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung gemäß der im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Preisen, Anforderungen und Konditionen.
- (2) Kosten, auch Spesen und Auslagen sind nur gegen Nachweis (Quittungen, Zahlungsnachweise) und nur dann zu erstatten, sofern sie im Voraus in Textform

vereinbart wurden.

- (3) Sämtliche Preise des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Die Grundlage der Angebotskalkulation sind die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden, nach dem BTTG bzw. gesetzlichen Vorgaben verbindlichen tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen und insbesondere Entgeltregelungen (*Stand: [Datum]*).
- (5) Ändern sich die nach § 5 BTTG bzw. den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben verbindlich festgelegten tarifvertraglichen Entgeltregelungen während der Vertragslaufzeit, ändern sich die vereinbarten Stundensätze anteilig um den prozentualen Entgeltanstieg. Für Zwecke der Preisanpassung wird der Personalkostenanteil pauschal mit 70 % des Stundensatzes angesetzt.
- (6) Voraussetzung ist immer, dass es sich um eine wesentliche Änderung der tarifvertraglichen Entgeltregelungen handelt, d.h., dass sich die zugrunde gelegten Stundensätze um mehr als 3% erhöhen.
- (7) Die Anpassung erfolgt ab Inkrafttreten der tariflichen Änderung, frühestens jedoch ab dem 01.11.2028 und ist durch geeignete Nachweise (Tarifvertrag, Bekanntmachung der Tarifparteien) zu belegen.

§ 7 Allgemeine Preisanpassung – Wertsicherungsklausel

- (1) Die vereinbarten Vertragspreise basieren auf dem zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe veröffentlichtem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI = Gesamtindex, Basisjahr jeweils aktuell) des Statistischen Bundesamtes.
- (2) Ändert sich der Verbraucherpreisindex gegenüber dem bei Angebotsabgabe maßgeblichen Indexwert um mehr als 3%, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- (3) Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Preis} = \text{Vertragspreis} \times (\text{aktueller Index} / \text{Basisindex})$$

Dabei gilt:

- Basisindex = zuletzt veröffentlichter VPI zum Ablauf der Angebotsfrist
- Aktueller Index = zuletzt veröffentlichter VPI zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens.

(4) Eine Preisanpassung kann frühestens zum 01.11.2028, und anschließend jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten nach der ersten Preisanpassung geltend gemacht werden. Sie wird jeweils wirksam zum 01. des auf die Indexänderung folgenden Quartalsendes.

(5) Die anpassungsberechtigte Partei hat die Indexentwicklung unter Angabe der veröffentlichten Werte des Statistischen Bundesamtes nachzuweisen.

(6) Sollte das Statistische Bundesamt die Weiterführung des vorstehend genannten Indexes ganz oder teilweise einstellen, so tritt an seine Stelle der fortgeführte Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung im möglichst gleichen Umfang gewährleistet, wie der zuletzt für sie maßgeblich gewesene Index. Ist kein solcher verfügbar, vereinbaren die Parteien einen geeigneten Ersatz.

§ 8 Rechnungsstellung

- (1) Die Rechnungsstellung und der Leistungsnachweis sind insbesondere hinsichtlich Art, Personaleinsatz, Umfang und Zeitpunkt der Einzelleistungen sowie des hierfür aufgebrauchten Zeitaufwandes in Stunden zu erstellen.
- (2) Die Zahlungsmodalitäten werden für jeden Einzelvertrag angemessen festgelegt. Soweit nichts anders vereinbart ist, erfolgt die Rechnungslegung der erbrachten Leistungen durch den Auftragnehmer nach dem folgenden Schema:
- (3) 30% der Auftragssumme nach Auftragserteilung (auf Basis der Einzelangebote) und 70% nachvorbehaltloser Abnahme der Leistung, d.h. nach dem Abbau und der hiermit verbundenen Feststellung, dass die vertraglich geschuldeten Leistungen in vollem Umfang und ohne Mängelerbracht wurden.

Der Auftragnehmer wird auf allen Rechnungen und im sonstigen kaufmännischen Schriftverkehr die Auftrags- bzw. Vorgangsnummer der Auftraggeberin angeben.

- (4) Rechnungen müssen vollständig und prüfbar sowie insbesondere mit allen rechnungsrelevanten Anlagen versehen sein.
- (1) Die KBB ist verpflichtet, elektronische Rechnungen gem. der E-RechnungsVO entgegenzunehmen. Die Leitweg-ID der KBB lautet: 992-80111-1.
- (2) Die Erfüllung der Zahlungspflicht tritt mit Zahlungsanweisung des vereinbarten Betrages zugunsten des vom Auftragnehmer benannten Kontos ein. Eine Verpflichtung zum Abgleich des Namens des Kontoinhabers mit der auf einer Rechnung benannten Kontonummer besteht nicht. Für Kosten der Rechtsverfolgung sowie den Verlust der Vergütung im Falle einer Fehlüberweisung aufgrund einer fehlerhaften Angabe der/des Auftragnehmers haftet diese/r selbst.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet am 30.06.2028. Die Auftraggeberin ist zum Abruf der Leistungen aus diesem Rahmenvertrag nur verpflichtet, wenn und soweit die Leistungen benötigt werden.
- (2) Der Rahmenvertrag umfasst die einseitige und unbedingte Option, dass die Auftraggeberin durch einseitige schriftliche Erklärung bis zum 31. März 2028 diesen Rahmenvertrag zu den angebotenen Bedingungen auch für den Zeitraum vom 01.07.2028 bis 30.06.2030 verlängern und i.S.v. § 315 BGB ggf. anpassen kann. Der Auftragnehmer erkennt an, dass die Auftraggeberin nicht dazu verpflichtet ist, den Vertrag durch die Optionsausübung zu verlängern.
- (3) Der Rahmenvertrag endet nach der unter Absatz 1 genannten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens aber zum 30.06.2030.
- (4) Die Optionsausübung und jede Änderung oder Kündigung des Vertrages hat in Textform zu erfolgen.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Protokolle über Besprechungen und vor Ort Termine

Die Planungsergebnisse der Vor-Ort-Termine und Vorbesprechungen sind in Textform festzuhalten und von der Auftraggeberin zu bestätigen. Soweit darin einvernehmliche Änderungen der Leistungen des Auftragnehmers oder der Vergütung dokumentiert sind, ist darüber hinaus die Change-Order-Procedure einzuhalten.

§ 11 Nutzungsrechte für erstellte Unterlagen/Dateien

- (1) Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin die räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkten urheberrechtlichen Nutzungsrechte für alle erstellten Pläne, Unterlagen und Dateien, die zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrages notwendig sind.
- (2) Die Auftraggeberin nimmt diese Rechteeinräumung an und ist berechtigt, das Werk ganz oder in Teilen umfassend beliebig oft zu verwerten. Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, das Ausstellungsrecht, das Bearbeitungsrecht, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Multimediarecht/Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Recht der mechanischen Vervielfältigung, das Werberecht, das Merchandising-Recht, das Archivierungs- und Datenbankrecht.
- (3) Der Auftragnehmer garantiert, dass die nach dieser Vereinbarung übertragenen Rechte nicht gegen das Urheberrecht oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Er garantiert ferner, dass die an die Auftraggeberin übertragenen Rechte nicht mit dem Recht eines Dritten belastet sind.
- (4) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Auftraggeberin im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung des Werks geltend machen, sofern das Werk nicht auf einer Anweisung der Auftraggeberin beruht.
- (5) Die Übertragung der Nutzungsrechte ist mit der im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) angebotenen Preisen abgegolten. Der Auftragnehmer erkennt das als angemessen an. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung erworbenen Rechte ganz oder teilweise Dritten exklusiv oder nicht-exklusiv einzuräumen und/oder abzutreten.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Für Werkleistungen:

Der Auftragnehmer garantiert eine sach-, fach- und fristgerechte Durchführung des Werks. Er gewährleistet, dass das Werk die im Angebot vereinbarten Spezifikationen und Leistungen enthält, allen Anforderungen und Bedürfnissen des Auftraggebers gerecht wird und technisch und wirtschaftlich vertretbar und realisierbar ist. Die im Einzelvertrag bzw. der ggf. zugehörigen Aufgabenbeschreibung genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der Auftraggeberin uneingeschränkt zu.

- (2) Für Dienstleistungen:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sach-, fach- und fristgerechten Erbringung seiner Dienstleistungen. Der Auftragnehmer wird bei seiner Tätigkeit allen Anforderungen und Bedürfnissen der Auftraggeberin gerecht werden.

§ 13 Mitwirkungspflichten, Zusammenarbeit

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer die für die Erbringung der Leistung erforderlichen wesentlichen Unterlagen, Informationen und Daten (soweit dies möglich ist) zur Verfügung stellen.

§ 14 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- (2) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen zuvor in Abs. 1 und 2 benannten Pflichten schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (4) Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- (6) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies

können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 15 Dokumentation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur übergabefähigen Dokumentation aller Aktivitäten. Diese erfolgt projektbezogen durch den Auftragnehmer und wird der Auftraggeberin nach Endabnahme jedes Einzelprojektes unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

§ 16 Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen (Anlage 1), die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), die in dem Leistungsverzeichnis (Anlage 2) sowie die besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 1) finden Anwendung.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen Regelungen nicht erzielbar sein, kann jede Partei den Vertrag fristlos kündigen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Datum

Name Auftragnehmer (elektronisch in Textform)

Kaufmännische Geschäftsführerin

Intendantin Internationale Filmfestspiele Berlinale

(Bei Zuschlag)